

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 29.06.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1927.) 40. Stück.

Inhalt:

- Nr. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1927 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- Nr. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1927 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924 bezw. 22. April 1925 bezw. 7. Mai 1926, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 15. Juni 1927.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 7. Mai 1926 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unter Klasse Ia A 1a. Güterverzeichnis Abschnitt I B Wettersprengstoffe. Zwischen „Wetter-Dignosit“ und „Wetter-Rhenanit“ wird eingefügt: „Wetter-Nospagit.“

2. Unter Ia A 1 a. Güterverzeichnis Abschnitt II: Das Wort „Kohlen-Ammoncahücit“ wird ersetzt durch die Worte: „Ammoncahücit, auch Gesteins-Ammoncahücit.“
3. Ebenda hinter den Worten: „auch Gesteins-Australit“ wird eingeschaltet: „Danolit.“
4. Unter Ia A 1 d Güterverzeichnis. Im Abschnitt II: „Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnung pp.“ sind zu streichen die Worte: „der Köln-Rottweiler Aktiengesellschaft“ und dafür einzusetzen die Worte: „der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co.“
5. Ebenda unter „Verpackung“ Absf. (1). Im zweiten Unterabsatz sind zu streichen die Worte: „der vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken.“ Dafür ist zu setzen: „der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co.“
Diese Umbenennung muß auch beim 1. Unterabschnitt unter Verpackung, Absf. (1) zu Ia, A., 1d der Anlage 1 zur Seefrachtordnung berücksichtigt werden.
6. Unter Klasse Ia. Verladungsvorschriften, Abschnitt B. Unter Ziffer 3 erster Absf. ist die mit dem Wort „Salpetersäure“ beginnende Zeile wie folgt zu fassen: „Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus sowie Salzsäure. (V. Ziffer 1)“.
7. Unter Klasse Ib. Güterverzeichnis: Hinter Ziffer „2“ wird der Buchstabe „A“ gesetzt und bisherigen Abschnitte d) und e) der Ziffer 2 werden mit e) auch in der Spalte Verpackung und f) bezeichnet. Als neuer Abschnitt d) ist einzufügen hinter Abschnitt e): „d) Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen (Schlotpatronen).“
8. Ebenda. Hinter dem Abschnitt f) ist neu aufzunehmen: „2 B. Lotkapseln (Sprengkapseln mit Zündhütchen eingeschlossen in Blechgehäusen — Freilote oder Lotbomben —)“.

9. Unter Klasse I b. Verpackung zum neuen Abschnitt d) der Ziffer 2 A ist aufzunehmen: „d) Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen.

Sprengkapseln zu d) sind zu je 50 Stück in der von der herzustellenden Fabrik eingeführten Packung und zu höchstens 10 solcher Packungen in einer haltbaren Holzkiste sicher festzulegen. Ein Muster der Packung muß bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt sein. Im übrigen gelten die Vorschriften für Sprengkapseln unter a)“.

10. Unter Klasse I b. Verpackung zu Ziffer 2 A neuer Abschnitt e des Güterverzeichnisses. Im letzten Unterabsatz des Abschnitts (1) ist vor den Worten: „Verschluß der Holzkiste“ einzufügen: „Verpackung in die Überkiste und“ (Verschluß usw. wie bisher).
11. Ebenda. Der letzte Unterabsatz zu Abschnitt (4): „Verschluß“ bis: „10 cm“ erhält die Fassung: „Verpackung in die Überkiste und Verschluß der Kisten wie bei a) für Sprengkapseln angegeben.“
12. Unter Klasse I b. Verpackung zu Ziffer 2 A neuer Abschnitt f des Güterverzeichnisses. Die Verpackungsvorschriften erhalten die Fassung:
- (1) „Sprengkapseln in Geschößzündern sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern nach den Vorschriften für Zündladungen unter e) zu verpacken.“
- (2) „Verpackung in die Überkiste und Verschluß wie bei a) für Sprengkapseln angegeben. Sendungen der Wehrmacht dürfen bei Verwendung der von der Heeres- und Marineverwaltung eingeführten Versandbehälter ohne Überkiste befördert werden.“
- (3) „Die Überkiste oder der Behälter muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Sprengkräftige Zündungen Explosiv I b. Munition. Nicht stürzen.“

13. Ebenda. Unter Verpackung zum neuen Abschnitt 2 B ist aufzunehmen:

(1) „Lottkapseln sind zu je 24 Stück in der von der herzustellenden Fabrik eingeführten Packung und zu höchstens 20 solcher Packungen in einer haltbaren Holzkiste sicher festzulegen.

(2) Die in dem Blechgehäuse eingeschlossenen Sprengkapseln müssen zur Beförderung auf deutschen Eisenbahnen zugelassen sein. Ein Muster der Packung muß bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt sein.

(3) Die Kiste muß auf dem Deckel die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: Lottkapseln I b Munition.

14. Unter Klasse I b, Güterverzeichnis, Ziffer 7 ist hinter den Worten: „und dergleichen“ aufzunehmen: „Tetrylhülsen“ und am Schlusse des zweiten Absatzes hinter „Bohrpatronen“ anzufügen: „Tetrylhülsen“ „(Kupferhülsen mit höchstens 0,7 g Tetranitromethylanilin)“.

15. Unter Klasse I b, Verpackung zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses ist am Schlusse des Abs. (1) aufzunehmen: „Tetrylhülsen sind zu je 100 Stück in Blechschachteln einzusetzen; von diesen Blechschachteln sind höchstens 100 Stück in einer starken, dichten, sicher zu verschließenden Holzkiste so einzusetzen, daß sie sich nicht verschieben können“.

16. Unter Klasse I b Verladungsvorschriften Abschnitt A. Die Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wegen Unterschrift und allgemeiner Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizeiverordnung.

Der Ablader hat außerdem unter Bestätigung durch einen vereidigten Sachverständigen oder einen

von der Eisenbahn anerkannten Chemiker zu bescheinigen:

- a) bei Sprengkapseln mit anderem Knallsatz als Knallquecksilber und Kaliumchlorat (Ziffer 2 a, b und c), daß das Reichsverkehrsministerium diese Sprengkapseln zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat und daß die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste den besonderen Zulassungsbedingungen für den Bahnversand entspricht,
- b) bei Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen (Scholotpatronen — Ziffer 2 A d) — und bei Lotkapseln (Sprengkapseln mit Zündhütchen, eingeschlossen in Blechgehäusen — Freiloten oder Lotbomben —) — Ziffer 2 B —, daß ein Muster der gewählten inneren Packung bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt ist,
- c) bei detonierenden Zündschnüren, daß die unter I b, 3 b des Güterverzeichnisses geforderten Eigenschaften des Sprengstoffes zutreffen,
- d) bei Patronen und gefüllten Geschossen der Ziffer 5, bei Hand- und Gewehrgranaten (Ziffer 6) sowie bei den Munitionsgegenständen der Ziffer 7, daß die verwendeten Schieß- und Sprengmittel den unter I a vorgeschriebenen Bedingungen genügen."

17. Unter Klasse I c, Güterverzeichnis: Ziffer 2 d wird im zweiten Absatz das Wort: „Knallkapseln“ ersetzt durch das Wort „Knallscheiben“.
18. Ebenda. Unter Verpackung zu Ziffer 2 ist im Absf. (3) statt des Wortes: „Knallkapseln“ zu setzen: „Knallscheiben“.
19. Ebenda. Unter Verpackung zu Ziffer 2 wird der Absf. (2 d) wie folgt gefaßt:

„d. Knallscheiben zu höchstens 5 Stück in eine Pappschachtel mit übergreifendem Deckel. Je 5 Schachteln sind in Papier einzurollen. Je 20 solcher Rollen sind in einem Paket und je 2 Pakete in einem Karton aus starker Pappe mit übergreifendem Deckel zu vereinigen. Der Deckel ist auf dem Schachtelunterteile durch Überkleben eines haltbaren Papierstreifens sicher zu befestigen.

- Eine Kiste darf höchstens 50 Kartons enthalten.“
20. Unter I c Verladungsvorschriften. Im Abschnitt A Ziffer 3 ist das Wort: „Knallkapseln“ zu ersetzen durch das Wort: „Knallscheiben“.
21. Unter Klasse I d, Verpackung, Abs. (3): Am Schluß des ersten Satzes hinter dem Wort: „verhindern“ ist ein Fußnotenzeichen anzufügen und am Fuße der Seite unter diesem Zeichen die folgende Fußnote aufzunehmen:
 †) Die Vorrichtung ist entbehrlich für große Gefäße, die nicht getragen, sondern gerollt werden und für diesen Zweck mit besonderen Kollreifen versehen sind. Solche Gefäße sind bis auf weiteres für verflüssigtes Chlor zulässig. Ihr Rauminhalt darf nicht kleiner als 100 l sein und 500 l nicht übersteigen.“
22. Unter Klasse I d, Verpackung, Abs. (7) Unterabsatz b): Im ersten Satz ist die zulässige Inhaltsangabe „100 g“ zu ersetzen durch: „150 g“.
23. Unter Klasse I d, Verpackung. Im Abschnitt (7) wird der Unterabschnitt d) gestrichen. Der Unterabschnitt e) wird d).
24. Unter Klasse I e, Verpackung, zu Ziffer 2 a des Güterverzeichnisses: Der erste Unterabsatz des Absatzes (1) erhält die Fassung: „(1) Diese Stoffe müssen in neuen, noch nicht benutzten eisernen Gefäßen (auch Schwarzblech, verzinntes oder verbleites Eisenblech) luft- und wasserdicht verschlossen sein.“

25. Ebenda. Der Abf. (2) erhält die Fassung:

„(2) Die Holzumschließung kann für Versandstücke bis höchstens 108 kg Rohgewicht wegfallen bei eisernen Trommeln aus zähem, kastengeglühtem Blech von wenigstens 0,6 mm Dicke, wenn das Rohgewicht der Trommeln bis zu 54 kg beträgt, von wenigstens 0,8 mm Dicke, wenn es höher ist. Der Mantel solcher Trommeln muß aus gewelltem Blech bestehen, die Längsnähte müssen entweder autogen geschweißt oder doppelt gefalzt und punktgeschweißt sein. Die Böden müssen entweder autogen mit dem Mantel verschweißt oder mit ihm doppelt gefalzt sein. Der Deckel der Einfüllöffnung muß entweder gelötet oder geschweißt oder mit einem Überdeckel versehen sein, der auf den Boden aufgeschweißt oder aufgefalzt ist. Die Falzbreite darf in keinem Falle unter 6 mm betragen.“

26. Unter Klasse I e, Verladungsvorschriften: Im Abschnitt C wird die Ziffer 2 wie folgt gefaßt:

„2). Die Stoffe dürfen unter Deck nur in Räumen verladen werden, die nicht unter bewohnten Räumen liegen, Heizanlagen und Einrichtungen für Flammenbeleuchtung nicht enthalten und auch nicht mit Räumen, die solche Anlagen und Einrichtungen besitzen, in Verbindung stehen. Die Stoffe dürfen in den Räumen nicht an Stellen verstaут werden, wo die Behälter dem Zutritt von Wasser ausgesetzt sind, also nicht unmittelbar an der Bordwand oder zu unterst im Schiff. Die Behälter dürfen nicht mit anderen Gegenständen derart belastet werden, daß die Gefahr des Undichtwerdens der Gefäße eintritt.“

27. Ebenda. Als neue Ziffern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Bei der Verladung ist darüber zu wachen, daß nur unbeschädigte und nicht solche Gefäße übernommen werden, bei denen sich ausgeprägter Äthylengeruch bemerkbar macht. Während der Seebeförderung ist auf die Laderäume besonders zu achten.

4. Auf Personenschiffen darf Calciumcarbid nur im Gewicht von insgesamt 50 Tonnen, die übrigen Stoffe der Ziffer 2a und b) von höchstens 200 Tonnen auf oder unter Deck befördert werden. Werden sie auf Personenschiffen unter Deck verladen, so muß das in Räumen geschehen, die in und über dem Zwischendeck und zwar unmittelbar zugänglich liegen, so daß sie im Notfall schnell beseitigt werden können. Durch eine Beiladung anderer Gegenstände darf diese Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Beiladung brennbarer Stoffe oder solcher, die durch Reibung mit organischen Stoffen Brände verursachen können, wie z. B. Natriumsuperoxyd (I o Ziffer 3), darf nicht stattfinden.“

28. Das Inhaltsverzeichnis auf Seite 1 der Anlage 1 ist bei der Klasse III wie folgt zu fassen:

„III a. Brennbare Flüssigkeiten.

b. Feste leicht entzündbare Stoffe.“

29. Die Klasse III erhält die Überschrift:

„III. Brennbare Flüssigkeiten. Feste leicht entzündbare Stoffe.“

„III a. Brennbare Flüssigkeiten“

(Güterverzeichnis und Verpackung wie bisher bei Klasse III.)

30. Unter Klasse III. Güterverzeichnis. In Ziffer 3 werden die Worte: „in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Japanolacke)“ ersetzt durch die Worte: „in Nitrobenzol oder ähnlichen Lösungs-

mitteln oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten.
(Nitrozelluloselacke und -Lackfarben, Zaponlacke.)"

31. Am Schlusse der neuen Klasse IIIa ist anzufügen:

„III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

Güterverzeichnis. Verpackung.

Zellhorn- (Zelluloid-) (1) Die Stoffe sind in
Abfälle, Zellhorn- starke, dichte, sicher
filmabfälle. verschlossene Holz-
behälter (auch Fässer)
zu verpacken. Bei
Kisten müssen die
Bretter geleimt oder
gesedert und genutet
sein. In den Holz-
behältern müssen die
Stoffe noch wieder
verpackt sein in nicht
verlöteten Blechbe-
hältern oder Blech-
einsätzen, in Öltuch
oder anderen dich-
ten, festen Gewebe,
in zäher Pappe
oder in zähem, festen
Packpapier. Das
Rohgewicht der Pack-
gefäße darf 100 kg
nicht übersteigen.

(2) Die äußeren Behäl-
ter müssen die deut-
liche, haltbare In-
haltsangabe und
den Vermerk „Leicht
entzündbar“ tragen.“

32. Ebenda. Unter Verladungsvorschriften: Die Überschrift der bisherigen Klasse III erhält die Fassung:

„III. Brennbare Flüssigkeiten. Feste und leicht entzündbare Stoffe.“

IIIa. Brennbare Flüssigkeiten.

(Verladungsvorschriften wie bisher unter III.)

33. Ebenda. Hinter den bisherigen Verladungsvorschriften zu III ist neu anzufügen:

„III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.“

A. Verladescheine.

1. Für jede Sendung von festen leicht entzündbaren Stoffen ist ein eigener Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und als „leicht entzündbar“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizeiverordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die festen leicht entzündbaren Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Sprengstoffen Ia,
Munition Ib.

Sie dürfen mit Sprengstoffen und Munition nur dann auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in horizontal weit von den Sprengstoffen und der Munition entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht werden, daß bei Entzündung der leicht entzündbaren Stoffe eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

2. Die Stoffe sind von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, I e, Natriumsuperoxyd, I e, 3, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Ziffer 11, Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V, 1, sonstigen gefährlichen Gütern, VI, räumlich derart getrennt zu halten, daß sie sich nicht an Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch jene Gegenstände erzeugt sind.
3. Die Stoffe sind von Flammenbeleuchtung, Feuerungsanlagen, überhaupt von Stellen, die heiß werden können (z. B. Trennungswänden von Kessel- und Maschinenräumen, Dampfleitungen), in einem solchen Abstände zu halten, daß sie von jenen Anlagen und Stellen nicht erhitzt oder in Brand gesetzt werden können.
4. Die Stoffe dürfen nicht unter und nicht in unmittelbarer Nähe von bewohnten Räumen verstaubt werden.
5. Die Stoffe müssen leicht zugänglich verstaubt werden, so daß sie bei Feuergefährdung unverzüglich entfernt werden können.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen nicht mehr als 500 kg der festen leicht entzündbaren Stoffe befördert werden. Werden auf dem Schiffe gleichzeitig brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C verladen, so darf die Lademenge dieser Flüssigkeiten und der leicht entzündbaren Stoffe zusammen 500 kg nicht übersteigen."

34. Unter der Klasse IIIa Verladungsvorschriften ist im Abschnitt C am Schlusse anzufügen:

- „Die Lademenge der Stoffe der Klasse IIIa mit einem Flammpunkt unter 21° C zusammen mit den Stoffen der Klasse IIIb darf 500 kg insgesamt nicht übersteigen.“
35. Unter Klasse IIIa Verpackung: Im Abs. (2) wird dem zweiten Unterabsatz angefügt:
 „Das Spundloch muß in einer der beiden Stirnwände angebracht sein. Es muß dicht verschraubt, die Verschraubung gegen unbeabsichtigte Lösung gesichert sein.“
36. Ebenda. Am Schlusse des Abs. (3) wird als neuer Unterabsatz angefügt:
 „Bei Gefäßen mit Flüssigkeiten der Ziffer 8 ist auf der das Spundloch enthaltenden Stirnwand die deutliche und haltbare Aufschrift „Oben“ anzubringen.“
37. Unter Klasse IIIa Verladungsvorschriften.
 Im Abschnitt B wird als neue Ziffer 6 aufgenommen:
 „6. Gefäße mit Flüssigkeiten der Ziffer 8 sind stets so zu stauen, daß sich die Stirnwand mit dem Spundloch oben befindet.“
38. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis. Am Schlusse der Ziffer 1 ist anzufügen:
 „Nicht flüssige arsenhaltige Pflanzenschutzmittel.“
39. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis Ziffer 6. Als neuer Unterabsatz ist aufzunehmen:
 „c) Kupferzyan- und Zinkzyanalkalisalze.“
40. Unter Klasse IV. Güterverzeichnis. Ziffer 7 wird am Schlusse angefügt:
 „sowie Kieselfluorwasserstoffsäure Salze.“
41. Ebenda. Die Ziffer 9 wird wie folgt gefaßt:
 „9. Baryt, Barythydrat, Bariumsalze (ausgenommen schwefelsaures Barium und Ba-

- riumsuperoxyd) sowie barythaltige Rückstände der Bariumsuperoxydherstellung."
42. Unter Klasse IV. Verpackung. Zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Am Schluß des Abschnitts (1) wird als neuer Unterabschnitt e) angefügt:
 „e) Nicht flüssige arsenhaltige Pflanzenschutzmittel dürfen auch in sicher zu verschließende, gefütterte oder doppelte Beutel aus zähem, starkem Papier verpackt sein, die in starke Pappkartons einzusetzen und mit diesen in starke, dichte, sicher zu verschließende Kisten zu verpacken sind. Das Ausstreuen des Inhalts muß durch eine dichte ununterbrochene Auslegung mit zähem Papier sicher verhindert sein. Der Inhalt eines Papierbeutels darf nicht mehr als 5 kg wiegen. Die Kartons sind in den Kisten gegen Verschiebung sicher festzulegen.“
43. Unter Klasse IV. Verladungsvorschriften. Im Abschnitt B Ziffer 2 ist hinter der Zahl: „6 a“ einzufügen: „6 c.“
44. Unter Klasse V. Verladungsvorschriften. Im Abschnitt B Ziffer 4 wird der Eingang wie folgt gefaßt:
 „4. Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich und alle Säuren von Zyankalien, Zyanatrium und deren Laugen, von Kupfer- und Zinkcyanalkalisalzen sowie von Bromcyan (IV Ziffer 3, 5, 6c und 8), ferner von Natriumsuperoxyd“ usw. wie bisher.
45. In Anlage 2 ist hinter den Angaben der Ziffer 6 neu aufzunehmen:
 in Vertikalspalte 1): „6 a“,
 in Vertikalspalte 2): „Baryt, Bary'hydrat, Bariumsalze (ausgenommen schwefelsaures Barium und Bariumsuperoxyd),“
 in Vertikalspalte 3): „IV, 9“,
 in Vertikalspalte 4): „Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.“

46. In Anlage 2 unter Ziffer 18. Vertikalspalte 3 wird die Fassung geändert in: „IV 6 a, b und c.“
47. Im § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, ist der letzte Satz im ersten Absatz wie folgt zu ändern:
 „In allen diesen Räumen ist es untersagt, Feuer oder glühende Körper außer den vorangeführten Leuchtmitteln in irgend einer Form zu gebrauchen oder damit zu hantieren, insbesondere auch zu rauchen.“
48. Im § 12 der Verordnung sind in der Klammer hinter „Munition“ die Zahlen: „2, 3 und 6“ zu ändern in: „1, 3 und 4“.

Oldenburg, den 15. Juni 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 17. Juni 1927.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, und des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juni 1926 und des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

„Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926 — Gesetzblatt Seite 483 — finden Anwendung auf den Höckerschwan (*Cygnus gibbus*) und den Singeschwan (*Cygnus cygnus*). Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.“

Oldenburg, den 17. Juni 1927.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

117. Urk. (Ausgegeben am 17. Juni 1927) — 11. St. 11.

117. Urk.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen finden Anwendung auf den Höckerschwan (*Cygnus gibbus*) und den Singeschwan (*Cygnus cygnus*). Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.

117. Urk.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen finden Anwendung auf den Höckerschwan (*Cygnus gibbus*) und den Singeschwan (*Cygnus cygnus*). Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen finden Anwendung auf den Höckerschwan (*Cygnus gibbus*) und den Singeschwan (*Cygnus cygnus*). Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 12. März 1870, Art. 1. — Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 12. März 1870, Art. 1. — Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 12. März 1870, Art. 1.

Dr. Prider
 in dem Sinne, wie es in dem Reichsgesetz vom 12. März 1870, Art. 1. — Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 12. März 1870, Art. 1.

Art. 57.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870, Art. 1. — Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 12. März 1870, Art. 1.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870, Art. 1. — Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1870 über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 12. März 1870, Art. 1.

